L a n d e s h a u p t s t a d t H a n n o v e r

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1696
- Mengendamm -

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1696 als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind §1 Abs. 3, §10 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.Dezember 1986 (BGBl.I S. 2253) in der Neufassung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt durch die westliche Straßenbegrenzungslinie des Mengendamms, die nördliche Straßenbegrenzungslinie des Lister Kirchweges, eine Parallele im Abstand von ca. 29,3 Meter westlich zur Straßenbegrenzungslinie des Mengendamms, eine Linie in westliche Richtung rechtwinklig zur vorher genannten Parallele im Abstand von ca. 30,5 Meter nördlich zur Straßenbegrenzungslinie des Lister Kirchweges, die östliche Straßenbegrenzungslinie der Wendeanlage der Stichstraße Lister Kirchweg vor den Grundstücken Lister Kirchweg 79A und B sowie deren Verlängerung in südliche Richtung, die östliche Grenze des Grundstücks Lister Kirchweg 79C (Ostseite der Garagenanlage), die südliche Grenze des Grundstücks der Grundschule Mengendamm, die geplante neue östliche Grenze der Grundschule Mengendamm im Abstand von ca. fünf Meter zum Schulgebäude, eine Parallele im Abstand von ca. 32,2 Meter zur südlichen Grenze des Grundstücks Mengendamm 5 (s. u.), eine Parallele im Abstand von ca. 23,0 Meter westlich zur Straßenbegrenzungslinie des Mengendamms und eine Parallele im Abstand von ca. 20 Meter zur südlichen Grenze des Grundstücks Mengendamm 5 (die Parallele ist identisch mit der Nordseite des Betriebsgebäudes Mengendamm 5 und die südliche Grenze ist identisch mit der Südseite des zuvor genannten Gebäudes).

Die in ihrer Abgrenzung vorstehend beschriebene Fläche ist in dem Lageplan, der dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrunde liegt, schwarz gestrichelt umrandet.

§ 2
Gegenstand der Satzung

Der vom Vorhabenträger vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage A) einschließlich Vorhabenbeschreibung (Anlage B) sowie die Ansichten des Vorhabens (Anlage C) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Außerkrafttreten von Bebauungsplänen

Im Geltungsbereich dieser Satzung tritt der Bebauungsplan Nr. 165 außer Kraft.

Hannover, den

(Oberbürgermeister)

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gilt die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 8. Juni 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 5. Juli 1995).

Nach Mitteilung der Polizeidirektion Hannover ist im Plangebiet mit Bombenblindgängern und Bombentrichtern zu rechnen. Eine Oberflächensondierung wird empfohlen.

Landeshauptstadt Hannover
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1696

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Planung Nord
Hannover, 23.10.2007
Im Auftrag

Futterlieb
Baudirektor

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover, 01.11.2007
Im Auftrag

Heesch
Fachbereichsleiter

Einleitungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen (§ 2 Abs. 1, § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)).

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am .

Hannover,

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am .....dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung haben vom .....bis..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am..... nach Prüfung der Stellungnahmen die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Hannover,

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. am bekannt gemacht worden.

Hannover,

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)